§§ 26. Sept. 1941 Folge 8 4. Jahrgang **Steuer und Recht** Beilage der „Uhrmacherkunst" Halle (Saale) §§

Bearbeitet von Rudolf Apelt, Steuerberater, Leiter der Betriebswirtschaftsstelle des RIV. des Uhrmacherhandwerks

Änderung des Lohnsteuerabzuges

Ab 1. Oktober 1941 neue Tabellen

Von dem Reichsminister der Finanzen sind jetzt neue Lohnsteuertabellen herausgegeben worden, die sich von den bisherigen in der Hauptsache durch eine wesentliche Verengung der Lohnstufen unterscheiden. Dadurch verschwinden die Härten, die sich bisher in den Fällen ergeben haben, in denen eine Lohnstufe nur geringfügig überschritten wurde. Es kann z. B. bei der Leistung von Mehrarbeit (Überstunden) nicht mehr vorkommen, daß ein übermäßig großer Teil des Mehrarbeitslohnes durch den Lohnsteuerabzug weggesteuert wird.

Auch die Einstaffelung des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer hat eine Verbesserung in der Anlaufzone gefunden. Dadurch werden die Härten beseitigt, die bisher vorkamen, wenn der Arbeitslohn die für die Kriegszuschlagspflicht maßgebende Grenze von 234 *RM* monatlich, 54 *RM* wöchentlich oder 9 *RM* täglich nur unbedeutend überstieg.

Die neuen Lohnsteuertabellen sind erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 30. September 1941 endet. Bei Wochenlohnempfängern hat demnach die Lohnabzugsberechnung nach der neuen Lohnsteuertabelle bereits für die Lohnwoche vom 28. September bis 4. Oktober zu erfolgen. Bei Monatsgehaltsempfängern findet die neue Lohnsteuertabelle erstmalig auf das Oktober-Gehalt Anwendung.

Die neuen Lohnsteuertabellen sind im Buchhandel erhältlich.

Zu beachten ist noch, daß die bisherige Abrundung der Lohnbeträge auf volle Reichsmark bzw. auf durch 50 oder durch 10 teilbare Reichspfennigbeträge in Zukunft wegfällt. Beim Ablesen des Steuerabzugs aus der Lohnsteuertabelle wird jetzt also stets der tatsächliche Arbeitslohn zugrunde gelegt.

Mit dem 1. Oktober 1941 sind auch die Bewertungssätze für den Gefolgschaftsmitgliedern gewährte Sachbezüge, insbesondere Kost und Logis, die bislang für die Steuer und die Sozialversicherungsberechnung verschieden waren, vereinheitlicht worden. In einem Erlaß vom 1. August 1941 haben der Reichsminister der Finanzen und der Reichsarbeitsminister für die Bewertung der vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) die folgenden vier Bewertungsgruppen gebildet:

	Bewertungsgruppe: A monatl. *RM*	Bewertungsgruppe: B monatl. *RM*	Bewertungsgruppe: C monatl. *RM*	Bewertungsgruppe: D monatl. *RM*
1. Für weibliche Arbeitnehmer, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen (z. B. Hausgehilfinnen), und für Lehrmädchen	24	30	36	42
2. Für männliche Arbeitnehmer, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen (z. B. Gehilfen) . .	30	36	42	48
3. Für männliche und für weibliche Arbeitnehmer, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, soweit sie nicht unter die Ziffern 1 und 4 fallen	36	42	48	54
4. Für Angestellte höherer Ordnung (z. B. Werkmeister)	48	57	63	69

Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) mit $^{3}/_{20}$,
2. Heizung und Beleuchtung mit . . . . . $^{1}/_{20}$,
3. erstes und zweites Frühstück mit je . . . . . $^{1}/_{10}$,
4. Mittagessen mit . . . . . $^{3}/_{10}$,
5. Nachmittagskaffee mit . . . . . $^{1}/_{10}$,
6. Abendessen mit . . . . . $^{2}/_{10}$

der vorgenannten Sätze.

Erfolgt die Lohnberechnung wöchentlich, so sind für die Woche $^{7}/_{30}$ der Monatsbeträge anzusetzen.

Auskunft darüber, welche Bewertungsgruppe anzuwenden ist, erteilen die Finanzämter.

Kinderermäßigung bei der Einkommensteuer für Angehörige der Wehrmacht und des Deutschen Roten Kreuzes

Es bestehen vielfach Zweifel darüber, wann für Kinder, die der Wehrmacht oder dem Deutschen Roten Kreuz angehören, bei der Einkommensteuer Kinderermäßigung beansprucht werden kann.

Durch Erlaß vom 19. Mai 1940 (S 2191 — 205 III) hat der Reichsminister der Finanzen bestimmt, daß während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht Kinderermäßigung zu gewähren ist für:

1. minderjährige Wehrmachtsangehörige bis zum Gefreiten, bei einem höheren Dienstgrad bis zum Unteroffizier (Maat), soweit der Wehrmachtsangehörige nicht Gehaltsempfänger der Wehrmacht ist, und bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich;
2. minderjährige Angehörige der Waffen-SS bis zum SS-Mann, bei einem höheren Dienstgrad bis zum Unterscharführer, soweit der Angehörige der Waffen-SS nicht Gehaltsempfänger der Waffen-SS ist, und bei SS-Führeranwärtern bis zum SS-Standartenoberjunker;
3. volljährige Wehrmachtsangehörige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum Gefreiten, bei einem höheren Dienstgrad bis zum Unteroffizier (Maat), soweit der Wehrmachtsangehörige nicht Gehaltsempfänger ist, und bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich;
4. volljährige Angehörige der Waffen-SS, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum SS-Mann, bei einem höheren Dienstgrad bis zum Unterscharführer, soweit der Angehörige der Waffen-SS nicht Gehaltsempfänger der Waffen-SS ist, und bei SS-Führeranwärtern bis zum SS-Standartenoberjunker.

Haben die unter 3 und 4 genannten Kinder wegen der Zugehörigkeit zur Wehrmacht bzw. zur Waffen-SS ihre Berufsausbildung bis zum 25. Lebensjahr noch nicht beginnen oder noch nicht vollenden können, so verlängert sich die Altersgrenze um die Zeit, während der das Kind der Wehrmacht oder der Waffen-SS angehört hat, mindestens jedoch um sechs volle Kalendermonate.

In den vorliegenden Fällen wird jedoch eine Kinderermäßigung nicht gewährt:

1. wenn die Kinder eigenes Einkommen von mehr als 600 *RM* jährlich beziehen;
2. wenn die Kinder verheiratet sind und ihre Angehörigen Familienunterstützung beziehen.

Nach einer neuerlichen Anweisung des Reichsministers der Finanzen ist, wenn die oben bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, die Kinderermäßigung auch dann zu gewähren, wenn der Wehrmachtsangehörige einen der folgenden Dienstgrade inne hat:

1. Feldunterarzt;
2. Fahnenjunker-Wachtmeister (im Veterinärkorps);
3. Kadett oder Fähnrich (B) des Bauwesens (in der Kriegsmarine).

Ferner ist Kinderermäßigung zu gewähren für:

1. minderjährige Kinder, die sich als Lernschwestern oder als Schwestern im praktischen Jahr in der Ausbildung für den Beruf einer Deutschen-Roten-Kreuz-Schwester befinden;
2. volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Lernschwester oder Schwester im praktischen Jahr des Deutschen Roten Kreuzes sind.

Die Tätigkeit der Probeschwestern und der Hilfsschwestern des Deutschen Roten Kreuzes gilt dagegen nicht als Ausbildung für einen Beruf; mithin kann für Kinder, die bereits Probe- oder Hilfsschwestern sind, Kinderermäßigung nicht mehr gewährt werden.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19410100/388